

Beitragsordnung des Vereins "MUNOL e.V.", Vereinigung der Freunde und Förderer des  
Model United Nations Of Lübeck

*(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2015)*

*(Ergänzt am 12. Juni 2018)*

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung aller Mitglieder. Die (5) – (9) gelten für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gleichermaßen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zwölf Euro für ordentliche Mitglieder.
- (3) Natürliche Personen, die Fördermitglieder sind, legen ihren Mitgliedsbeitrag auf
  - (a) zwanzig Euro
  - (b) fünfzig Euro
  - (c) hundert Euro, oder
  - (d) einen Beitrag im Sinne des (5)fest.
- (4) Juristische Personen, die Fördermitglieder sind, legen ihren Mitgliedsbeitrag auf
  - (a) fünfzig Euro
  - (b) hundert Euro
  - (c) hundertfünfzig Euro, oder
  - (d) einen Beitrag im Sinne des (5)fest.
- (5) Jede natürliche oder juristische Person kann sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichten, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der den vorgesehenen Höchstbetrag übersteigt.
- (6) Die Erklärung über die Höhe kann jährlich bis zum 30. Juni einseitig vom Mitglied geändert werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Basislastschrift jährlich zum 15. Januar oder, sollte es sich bei diesem nicht um einen Bankarbeitstag handeln, zum folgenden Bankarbeitstag eines jeden Jahres eingezogen.
- (8) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf ein beim Vorstand zu erfragendes Vereinskonto. Diese Regelung gilt als Ausnahmeregelung für den Fall, dass ein Einzug über SEPA-Lastschriftmandat nicht möglich ist (z.B. bei Konten außerhalb der EU) oder ein SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt wurde.
- (9) Personen, deren Vereinsmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung mit dem letzten Tag einer MUNOL-Konferenz endet, sind für das gesamte Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft endete, vom Mitgliedsbeitrag befreit. Erwerben sie im Kalenderjahr ihres Ausscheidens nach § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung die Vereinsmitgliedschaft im ordentlichen Verfahren (§ 3 Abs. 2 der Vereinssatzung), werden sie erst im folgenden Kalenderjahr beitragspflichtig.
- (10) Personen, die dem Verein nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, müssen im Beitrittsjahr nur einen Beitragsanteil in Höhe der Hälfte des Beitrags gemäß Absatz 2 entrichten. Der anteilige Betrag ist spätestens bis zum dreißigsten Tag nach dem Vereinsbeitritt zu entrichten. Absatz 5 bleibt unberührt.